

# Sächsische Ärzteversorgung: Information zum Altersvermögensgesetz

---

**Diese Information bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung.**

Sehr geehrtes Mitglied,

ab 1. Januar 2002 fällt der Startschuss für die staatliche Förderung einer zusätzlichen Altersvorsorge als Bestandteil der Rentenreform (Altersvermögensgesetz). Mit diesem Modell einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersabsicherung soll der Leistungsrückgang in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Hierzu zahlt der Staat in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen einen Zuschuss.

Die Sächsische Ärzteversorgung erhielt zu diesem Thema einige Anfragen von unseren Mitgliedern und möchte Ihnen mit den nachfolgenden Ausführungen Anhaltspunkte zum Verständnis der neuen gesetzlichen Regelung geben:

1. Das Altersvermögensgesetz ändert die Satzung der Sächsischen Ärztever-

sorgung nicht, insbesondere bleiben die Leistungen der Sächsischen Ärzteversorgung unverändert erhalten.

2. Die Fördermöglichkeit stellt deshalb auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht auf die Mitgliedschaft in der Sächsischen Ärzteversorgung ab.

3. Eine Fördermöglichkeit ist für die Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung in der Regel ausgeschlossen, wenn sie zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1, Nr. 1 SGB VI befreit sind oder als Selbständige dieser Versicherungspflicht (BfA) nicht unterliegen.

4. Wer nicht ärztlich tätig ist, nicht von seinem Befreiungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht hat oder von der Pflichtmitgliedschaft befreit wurde, sollte bei den zuständigen Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Anspruch

auf Förderung einer zusätzlichen Altersvorsorge klären lassen.

5. Gehört jedoch der Ehepartner des Mitgliedes zum förderfähigen Personenkreis, kann auch der nicht förderfähige Ehepartner (Pflichtmitglied der Sächsischen Ärzteversorgung) eine Zulage erhalten.

**Bitte beachten Sie, dass die Sächsische Ärzteversorgung aufgrund fehlender Zuständigkeit eine endgültige Klärung über die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis nicht herbeiführen kann.**

Wenden Sie sich insbesondere an die Informations- und Auskunftsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA), der Landesversicherungsanstalten, der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt, der Seekasse oder der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

Angela Thalheim  
Geschäftsführerin